

Langenhorner Bürger- und Heimatverein e.V.

Vereinsatzung

in der am 14. Dezember 2018 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Langenhorner Bürger- und Heimatverein e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es,
 - in freiwilligem, ehrenamtlichem, bürgerschaftlichem Engagement den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Stadtteil zu stärken und zu fördern und an der sozialen Integration aller mitzuwirken;
 - aktiv an der Gestaltung des Gemeinwesens auf allen Ebenen mitzuwirken;
 - das Interesse für die Heimatkunde und Heimatpflege in allen Bevölkerungsschichten und über die engen Grenzen des Stadtteils hinaus zu wecken, zu pflegen und zu fördern sowie
 - heimatkundliche Sammlungen zu fördern, anzulegen und zu unterhalten, um die Schätze aus der Vergangenheit zu konservieren und für jeden zugänglich zu machen;
 - an der Bewahrung gewachsener Traditionen mitzuwirken;
 - an der historischen Erschließung des Stadtteils für Bewohner und Besucher durch Hinweistafeln, Schilder und andere Maßnahmen mitzuwirken;
 - sich für den Erhalt und die Pflege der Naturschutzgebiete, Naherholungsgebiete und Grünflächen einzusetzen sowie für die Förderung der Bewegung in der Natur;
 - mit Veranstaltungen, Stadtteilsten und anderen Formen zu den kulturellen und gemeinschaftsfördernden Aktivitäten im Stadtteil beizutragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteipolitisch ist der Verein neutral.

3. Die Gründung von Zweigvereinen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, ist zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung wird zum Jahresende wirksam.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Interessen oder Ziele des Vereins gehandelt hat oder sich in sonstiger Weise schuldhaft vereinschädigend verhält. Er ist schriftlich mitzuteilen. Dagegen ist ein Widerspruch innerhalb von vier Wochen möglich. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
6. Geleistete Beiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift oder durch schriftliche Ladung aller Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - c) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
 - d) die Jahresabrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von drei Jahren,
 - g) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - h) den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) die Abberufung des Vorstandes,
 - k) die Auflösung des Vereins.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung kann nur durch mehrheitlichen Beschluss der Versammlung erweitert werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder. Ist diese Stimmenmehrheit auf einer ordentlichen Sitzung nicht zu erreichen, so ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, die frühestens nach acht Tagen, spätestens nach zwei Wochen

stattzufinden hat. Diese kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse zu den Gegenständen nach Absatz 5 fassen, soweit diese auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung gestanden haben. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Sitzung besonders hinzuweisen.

8. Etwaige redaktionelle Änderungen auf Anforderung des Amtsgerichts kann der Vorstand vornehmen.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der oder dem ersten Vorsitzenden,
- b) der oder dem zweiten Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- d) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- e) den Beisitzern.

Beisitzer sind die Obleute der von der Mitgliederversammlung bestimmen Ausschüsse. Die anderen Mitglieder der Ausschüsse setzt der Vorstand ein.

2. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.
3. Der engere Vorstand (Ziff. 1a-d) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
Beschlüsse können ohne Beteiligung der Beisitzer durch den engeren Vorstand gefasst werden.
Der Vorstand bzw. engere Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des ersten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes auf andere Weise als durch Neuwahl, so ergänzen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand durch Zuwahl. Die zugewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die/der 2. Vorsitzende vertritt die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden im Falle ihrer/seiner Verhinderung.
6. Die Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sein und den Bedingungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält. Zum Nachweis hierfür sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
7. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zum Zwecke der Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Hamburg, am 31.12.2018